

Ergänzende Bedingungen für den Anschluss an die Stromversorgung und die Erstattung besonderer Aufwendungen im Versorgungsbereich der Stadt Munster

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006

1) Baukostenzuschüsse (NAV §11 und §29)

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 1.2 Als Baukostenzuschuss entfallen auf die Niederspannungskunden 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Niederspannungskunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 1.3 Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der einen Betrag von 30 kVA übersteigt.
- 1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:
 - Herstellen eines neuen Netzanschlusses
 - Verstärken des Leitungsquerschnittes
 - Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
 - Verstärken der vorhandenen bzw., bei neuen Anschlüssen, der zugesagten Hausanschlussicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass die Stadtwerke für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagereserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat

und/oder

- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3

- 1.5 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von Vorstehendem gemäß § 29 (3) NAV wie folgt:
 - a) Der Baukostenzuschuss beträgt
 - für die ersten zwei Versorgungseinheiten entspricht einer Anschlussleistung von 30 kVA (Netzanschluss für ein Einfamilienhaus) 618,66 € (736,21 €)
 - für jede weitere Versorgungseinheit desselben Netzanschlusses 309,33 € (368,10 €)

Übersteigt der Netzanschluss die Anschlussleistung von 30 kVA, wird ein leistungsbezogener BKZ von den Stadtwerken gesondert ermittelt.

Die unter 1.5 genannten Preise gelten, wenn der Anschluss vor dem 1. Juli 2007 hergestellt wird.

2) Netzanschlusspreis (NAV § 9)

- 2.1 Die Erstellung sowie Veränderung eines Netzanschlusses ist auf einem Vordruck der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH rechtzeitig zu beauftragen.
- 2.2 Jedes Gebäude bzw. Grundstück, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet wurde, bildet eine selbständige wirtschaftliche Einheit und ist somit über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.
- 2.3 Die nachfolgend aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 2.4 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung.

Der Netzanschlusspreis beträgt für einen Netzanschluss bis 30 kVA und einer Anschlusslänge bis 15m pauschal 714,79 € (850,60 €).
- 2.5 Sollte der Netzanschluss auf dem Grundstück eine Länge von 15m übersteigen, wird für jeden Meter Mehrlänge (bis maximal 100 m) ein Preis von 26,89 €/m (32,00 €/m) berechnet.
- 2.6 Auf dem Privatgrundstück ist der Anschlussnehmer berechtigt Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der Stadtwerke in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen. Sofern der Anschlussnehmer die Erdarbeiten in Eigenleistung erbringt, erstatten die Stadtwerke dem Anschlussnehmer die Kosten für den Tiefbau in Höhe 2,10 €/m (2,50 €/m).
- 2.7 Für Anschlussleistungen größer 30 kVA und oder einer Anschlusslänge größer 100 m werden die Netzanschlusspreise gesondert ermittelt.
- 2.8 Die Bepflanzung und Überbauung der Trasse, die den Zugang zur Leitung beeinträchtigen sowie das Errichten von Gebäuden über der Netzanschlussleitung ist unzulässig.
- 2.9 Sollte durch Abbruch eines Hauses der Netzanschluss entfernt werden, werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses die sich nach Ziffer 2.3 ergebenden Netzanschlusskosten berechnet.
- 2.10 Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit den Stadtwerken abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 2 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke beeinflussbar sind unter- bzw. überschritten werden.
- 2.11 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3) Fälligkeit

- 3.1 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten nach Fertigstellung des Netzanschlusses, jedoch vor der Inbetriebsetzung fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

4) Inbetriebsetzung (NAV §14)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage gemäß NAV §13 ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Inbetriebsetzungskosten (Zählerersetzung) in Höhe von 33,61 € (40,00 €).

- 4.2 Für das Auswechseln schadhafter Hausanschlussicherungen oder Sicherungen vor der Messeinrichtung werden pauschal 25,21 € (30,00 €) berechnet:

5) Nachprüfung von Messeinrichtungen (StromNZV § 20)

- 5.1 Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:
- Einbauen, Ausbauen oder Wechseln eines Wechselstrom- oder Drehstromzählers 25,21 € (30,00 €)
 - Prüfen eines Wechselstromzählers 21,01 € (25,00 €)
 - Prüfen eines Drehstromzählers 25,21 € (30,00 €)

6) Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (NAV § 24)

- 6.1 Für die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden 21,01 € (25,00 €) berechnet.
- 6.2 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

7) Zahlungsverzug (NAV §23)

- 7.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen die Stadtwerke,
- wenn die Stadtwerke erneut zur Zahlung auffordern, den Betrag von 2,50 € (umsatzsteuerfrei)
 - wenn die Stadtwerke den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, den Weiterverrechnungssatz von 15,00 € (umsatzsteuerfrei)

8) Sonstige Kosten

- 8.1 Der Anschlussnehmer hat die Aufwendungen zu erstatten, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht und dadurch zusätzliche Hauptleitungen oder Hauptleitungen mit größerem Durchmesser erforderlich werden.
- 8.2 Der Anschlussnehmer hat die Aufwendungen zu erstatten, wenn aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, Veränderungen an dem Netzanschluss durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage vorgenommen werden:
- Schäden an dem Hausanschluss beseitigt werden
 - eine fehlende oder beschädigte Plombe ersetzt wird

9) Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

- 9.1 Zusätzlich zu den sich durch die vorstehenden Ziffern ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in jeweils geltender gesetzlicher Höhe berechnet. Die sich einschließlich Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) ergebenden, gerundeten Bruttopreise sind in Klammern angegeben.

10) Inkrafttreten

- 10.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.05.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEItV).

29633 Munster, 30.04.2007
STADTWERKE MUNSTER-BISPINGEN GMBH

Bernd Reichelt
Geschäftsführer

(Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)